
Inhalt

	Seite
I. Satzung des Versorgungswerkes (VwS)	3
II. Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 10. 12. 1984 (RAVG)	27
III. Rehabilitationsrichtlinien	33
IV. Wahlordnung	35
V. Auszug aus SGB VI. (Rentenversicherung)	48
VI. Auszug aus SGB XI. (Soziale Pflegeversicherung)	51
VII. Auszug aus SGB III. (Arbeitsförderung)	52

Versorgungswerk der Rechtsanwälte
in Baden-Württemberg
Hohe Straße 16 · 70174 Stuttgart
Telefon: 07 11/2 99 10 51+52 · Telefax: 07 11/2 99 16 50

Satzung

des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg

Stand: 1. 4. 2006

Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Baden - Württemberg

Abschnitt I Organisation

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe	Seite 7
§ 2 Organe	Seite 7
§ 3 Vertreterversammlung	Seite 7
§ 4 Vorstand	Seite 8

Abschnitt II Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft kraft Gesetzes	Seite 10
§ 6 Befreiung von der Mitgliedschaft	Seite 10
§ 7 Befreiungsantrag	Seite 10
§ 8 Aufhebung der Befreiung	Seite 11
§ 9 Mitgliedschaft auf Antrag	Seite 11
§ 10 Beginn, Ende und Weiterführung der Mitgliedschaft	Seite 11

Abschnitt III Beiträge und Nachversicherung

§ 11 Beiträge	Seite 12
§ 11a Beitragsbefreiung anlässlich der Geburt eines Kindes	Seite 12
§ 12 Ermäßigung der Beiträge	Seite 13
§ 13 Besondere Beiträge	Seite 13
§ 14 Zusätzliche Beiträge	Seite 14
§ 15 Beitragsverfahren	Seite 14
§ 16 Erfüllungsort	Seite 15
§ 17 Nachversicherung	Seite 15
§ 18 Erstattung und Überleitung der Beiträge	Seite 16

Abschnitt IV Leistungen

§ 19 Leistungen	Seite 17
§ 20 Altersrente	Seite 17
§ 21 Berufsunfähigkeitsrente	Seite 18
§ 22 Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente	Seite 19

§ 22a Kinderbetreuungszeiten	Seite 19
§ 23 Rehabilitationsmaßnahmen	Seite 20
§ 24 Hinterbliebenenrente	Seite 20
§ 25 Witwen- und Witwerrente	Seite 20
§ 26 Waisenrente	Seite 21
§ 27 Anrechnung von Ausbildungsbezügen	Seite 21
§ 28 Berechnung der Hinterbliebenenrente	Seite 21
§ 29 Zahlung der Renten	Seite 22
§ 30 Sterbegeld	Seite 22
§ 31 Kapitalabfindung	Seite 22
§ 32 Änderung der Leistungen	Seite 22
§ 33 Leistungsausschluss	Seite 23
§ 34 Verjährung	Seite 23
§ 35 Abtretung, Verpfändung	Seite 23
§ 36 Gesetzlicher Forderungsübergang	Seite 23
§ 37 Versorgungsausgleich	Seite 23

Abschnitt V

Verwaltung

§ 38 Auskunftspflicht des Versorgungswerkes	Seite 25
§ 39 Pflichten der Mitglieder und Hinterbliebenen	Seite 25
§ 40 Verwendung der Mittel	Seite 25
§ 41 Haushaltsplan, Rechnungslegung	Seite 26
§ 42 Rechtsweg	Seite 26
§ 43 Gründungskosten	Seite 26
§ 44 Übergangsregelung zu § 11a	Seite 26
§ 45 Inkrafttreten	Seite 26

Abschnitt I Organisation

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe

- (1) Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Stuttgart.
- (2) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes und dieser Satzung zu gewähren.

§ 2

Organe

- (1) Die Organe des Versorgungswerkes sind:
 1. die Vertreterversammlung
 2. der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Ausübung ihres Amtes und, auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3

Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus dreißig Vertretern. Jeder Vertreter muss dem Versorgungswerk angehören. Die Zahl der Vertreter aus den einzelnen Rechtsanwaltskammerbezirken bestimmt das Justizministerium Baden-Württemberg nach dem Verhältnis der dem Versorgungswerk angehörenden Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in Baden-Württemberg.
- (2) Die Vertreter und die Ersatzvertreter werden von den Mitgliedern des Versorgungswerkes durch Briefwahl gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit ihrem ersten Zusammentreten.
- (4) Die Vertreter sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Nach Ablauf der Amtszeit führen sie ihr Amt weiter, bis neue Vertreter gewählt sind und eine neue Vertreterversammlung zusammentritt.
- (5) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die laufende Wahlperiode einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (6) Die Vertreterversammlung beschließt über:
 1. den Erlass und die Änderung der Satzung, sowie der Wahlordnungen und ihrer Geschäftsordnung,
 2. die Wahl und die Abberufung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters,
 3. die Wahl und die Abberufung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
 4. die Feststellung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Festsetzung des Mindestbeitrages, des Beitragssatzes für den Regelpflichtbeitrag, und des Rentensteigerungsbetrages für Rentenfälle nach dem 31. 12. 1986,

6. die Grundsätze der Vermögensanlage,
 7. die Grundsätze für die Bemessung der Versorgungsleistungen,
 8. die Aufwandsentschädigung und Unkostenerstattung der Vertreter und des Vorstandes und die Entschädigung und Vergütung nach § 4 Absatz 11,
 9. Überleitungsabkommen mit anderen Versorgungswerken,
 10. die Zustimmung zur Übertragung der Verwaltung und Geschäftsführung des Versorgungswerkes durch den Vorstand auf eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (7) Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter. Die Änderung der Satzung sowie die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.
 - (8) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
 - (9) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich, spätestens binnen 3 Monaten nach Vorlage des Rechnungsabschlusses, zusammen. Sie hat außerdem auf schriftliches Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder der Vertreterversammlung zusammenzutreten. Sie wird von ihrem Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
 - (10) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nicht öffentlich.
 - (11) Scheidet ein Vertreter während seiner Amtszeit aus der Vertreterversammlung aus, tritt an seine Stelle für die Dauer seiner Amtszeit der Ersatzvertreter, der in dem Rechtsanwaltskammerbezirk des ausscheidenden Vertreters die höchste Stimmzahl auf sich vereinigt hat. In der ersten Amtszeit der Vertreterversammlung rückt derjenige Ersatzvertreter nach, der von der jeweiligen Rechtsanwaltskammerversammlung gewählt worden ist.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens vier dem Versorgungswerk angehören müssen. Im übrigen können nur Rechtsanwälte, Diplommathematiker oder andere geeignete Fachleute Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vertreterversammlung für die Dauer von deren Amtszeit gewählt.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen dem Versorgungswerk angehören. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes wird der Nachfolger von der Vertreterversammlung in der nächsten Sitzung für die restliche Amtszeit gewählt. Bis zur Wahl des Nachfolgers hat das ausscheidende Vorstandsmitglied die Geschäfte weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, hat der Vorsitzende der Vertreterversammlung für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen und zur Wahl eines ordentlichen Ersatzmitglieds alsbald die Vertreterversammlung einzuberufen; dies gilt nur, wenn die Beschlussfähigkeit des Vorstands oder die gesetzliche Vertretung des Versorgungswerkes ansonsten nicht mehr gegeben ist. Im letztgenannten Fall steht dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung auch das Recht zu, den Vorsitzenden des Vorstandes und/oder dessen Stellvertreter zu bestimmen.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Dritten die Anwesenheit gestatten.
- (6) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung durch. Er beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerkes, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Verwaltung des Versorgungswerkes und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

- (7) Der Vorstand beschließt über die Anträge der Mitglieder. Die Geschäftsordnung des Vorstandes kann vorsehen, dass Beschlüsse über Anträge bezüglich der Mitgliedschaft, der Beiträge und der Leistungen anstelle vom Vorstand von zwei geschäftsordnungsmäßig bestellten Mitgliedern des Vorstands einstimmig gefasst werden können. Sie kann ferner vorsehen, dass routinemäßig zu erledigende Anträge durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder die Geschäftsführung erledigt werden können.
- (8) Der Vorstand hat binnen 3 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Rechnungsabschluss) der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (10) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes weiter.
- (11) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, seine Mitglieder haben jedoch Anspruch auf angemessene Entschädigung für Zeitaufwand. Eine Vergütung der nach Absatz 1 Satz 2 bestellten Mitglieder des Vorstandes bleibt vorbehalten.
- (12) Der Vorstand bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach Weisung des Vorstands und vollzieht dessen Beschlüsse. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands auf dessen Verlangen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Vertreterversammlung die Verwaltung und/oder Geschäftsführung des Versorgungswerkes auch einer geeigneten juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts übertragen.
- (13) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abschnitt II Mitgliedschaft

§ 5

Mitgliedschaft kraft Gesetzes

- (1) Mitglied des Versorgungswerkes ist, wer am 01.01.1985 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg ist und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Mitglied des Versorgungswerkes wird, wer nach dem 01.01.1985 als natürliche Person Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg wird und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Mitglied kann nicht werden, wer berufsunfähig ist. Bei Zweifeln kann das Versorgungswerk eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.

§ 6

Befreiung von der Mitgliedschaft

Auf Antrag wird von der Mitgliedschaft befreit.

- (1) wer aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe geworden ist und seine Mitgliedschaft aufrechterhält, sofern er dorthin Beiträge entsprechend § 11 entrichtet;
- (2) wer aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses Anspruch oder Anwartschaft auf lebenslanges Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat;
- (3) wer ein öffentliches Mandat innehat oder ein öffentliches Amt bekleidet, ohne in das Beamtenverhältnis berufen zu sein, und aufgrund dieses Mandates oder Amtes gesetzlichen Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung hat;
- (4) wer eine Befreiung von der Mitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung außerhalb des Landes Baden-Württemberg erwirkt hat, wenn der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch besteht;
- (5) wer am 1.1.1985 bereits als Rechtsanwalt zugelassen und Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung war sowie einen Befreiungsantrag nach § 6, Abs. 1 SGB VI oder entsprechenden Bestimmungen nicht gestellt hat und nicht stellt;
- (6) wer infolge der öffentlich-rechtlichen Zulassung zu einem Beruf, welcher der Zulassung als deutscher Rechtsanwalt entspricht, ohne Befreiungsmöglichkeit Versorgungsbeiträge zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) entrichten muss und auch tatsächlich entrichtet.

§ 7

Befreiungsantrag

- (1) Ein Befreiungsantrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden.
- (2) Die Befreiung wirkt ab Eintritt ihrer Voraussetzungen.

§ 8
Aufhebung der Befreiung

Die Befreiung von der Mitgliedschaft wird auf Antrag aufgehoben, wenn eine ärztliche Untersuchung durch den Vertrauensarzt des Versorgungswerkes auf Kosten des Antragstellers zu Bedenken keinen Anlass gibt und der Antragsteller bei Antragstellung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 9
Mitgliedschaft auf Antrag

- (1) Mitglieder der Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg, die nicht gemäß § 5 Absätze 1 und 2 Mitglied des Versorgungswerkes sind, und Patentanwälte und freiberuflich tätige Notare mit Kanzleisitz in Baden-Württemberg werden auf Antrag Mitglieder des Versorgungswerkes, wenn sie am 1. 1. 1985 das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren ab dem 1. 1. 1985 zu stellen.
- (2) Patentanwälte und freiberuflich tätige Notare mit Kanzleisitz in Baden-Württemberg, die erst nach dem 31.12.1984 zugelassen oder bestellt werden, können den Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren ab ihrer Zulassung oder Bestellung stellen, wenn sie bei Antragstellung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 10
Beginn, Ende und Weiterführung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft eingetreten oder die Voraussetzungen für eine Befreiung weggefallen sind, sofern in diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Die Mitgliedschaft nach Aufhebung der Befreiung (§ 8) und auf Antrag (§ 9) beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Versorgungswerk.
- (2) Aus dem Versorgungswerk scheiden Mitglieder aus, wenn sie einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg nicht mehr angehören. Die Mitgliedschaft bleibt mit allen Rechten und Pflichten aufrecht erhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach dem Ausscheiden beantragt.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 2 fortgesetzte Mitgliedschaft kann vom Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Versorgungswerk mit einer Frist von 3 Monaten auf den Schluss eines Kalendervierteljahres für beendet erklärt werden, wenn das Mitglied nicht mehr als Rechtsanwalt zugelassen ist. Die nach Absatz 2 Satz 2 fortgesetzte Mitgliedschaft kann durch Ausschluss des Mitglieds durch das Versorgungswerk beendet werden, wenn das Mitglied sich mit der Beitragszahlung in Verzug befindet und eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und dem Mitglied für diesen Fall der Ausschluss angekündigt worden ist. Der Ausschluss wird mit der Zustellung der Entscheidung wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Eintritt des Versorgungsfalles.
- (5) Patentanwälte und Notare sind auf Antrag aus der Mitgliedschaft zu entlassen, wenn sie ihre Kanzlei in Baden-Württemberg aufgeben.
- (6) Bei Mitgliedern, die gemäß § 12 Absatz 1 von der Beitragspflicht befreit worden sind, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des 31. 12. 2003.

Abschnitt III Beiträge und Nachversicherung

§ 11 Beiträge

- (1) Der monatliche Regelpflichtbeitrag entspricht dem jeweils geltenden Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten nach § 158 SGB VI und ist ein bestimmter Teil der für den Sitz des Versorgungswerkes maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI (Beitragssatz).
- (2) Für Mitglieder, bei denen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt im Sinne von §§ 14, 15 SGB IV die Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung nicht erreicht, tritt auf Antrag für die Bestimmung des persönlichen Pflichtbeitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI die Summe des jeweils nachgewiesenen Arbeitseinkommens; hinzugerechnet werden alle Einkünfte einschließlich der Gewinnanteile als Gesellschafter an einer Rechtsanwaltsgesellschaft oder einer Gesellschaft sozietätsfähiger Berufe (§ 59c BRAO).

Der Nachweis wird erbracht

1. durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides oder, solange dieser noch nicht vorliegt, durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder durch sonstige geeignete Belege, jeweils für das vorletzte Kalenderjahr; maßgebend sind die gesamten Jahreseinnahmen aus selbständiger Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Betriebsausgaben desselben Jahres und vor Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen; und
 2. bei Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuergesetzes durch Vorlage einer Entgeltbescheinigung der das Entgelt anweisenden oder auszahlenden Stelle für das letzte Kalenderjahr.
- (3) Der Mindestbeitrag beträgt 1/13 des Regelpflichtbeitrages im Sinne des Absatzes 1
 - (4) Das Einkommen kann geschätzt werden, wenn glaubhafte Einkommensangaben und Belege trotz Aufforderung unter Fristsetzung nicht vorgelegt werden. Die Festsetzung des Beitrages aufgrund einer Einkommenschätzung kann geändert werden, wenn das Mitglied innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung des Beitragsbescheides glaubhaft macht, dass die Schätzung dem tatsächlichen Einkommen nicht entsprach.
 - (5) Ein Antrag nach Absatz 2 kann, sofern ein bestandskräftiger Beitragsbescheid bereits vorliegt, nur für die Zukunft gestellt werden. Er bindet das Mitglied für das laufende Jahr.

§ 11a Beitragsbefreiung anlässlich der Geburt eines Kindes

- (1) Ein Mitglied wird nach der Geburt eines Kindes oder von Mehrlingskindern auf Antrag von der Beitragspflicht befreit, und zwar
 - a) die Mutter für den Zeitraum, der der Dauer der gesetzlichen Mutterschutzfrist entspricht, sowie
 - b) anschließend der Elternteil, der die Betreuung des Kindes oder der Kinder übernimmt, für bis zu drei Jahren, berechnet ab dem Ersten des auf die Geburt folgenden Kalendermonats.
- (2) Eine Befreiung ist nur möglich, soweit das Mitglied im Befreiungszeitraum keine Erwerbstätigkeit ausübt und keinen Anspruch auf besondere Beiträge nach § 13 gegen Dritte hat. Der Antrag wirkt zurück, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes gestellt wird.
- (3) Das Mitglied hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

- (4) Sind beide Elternteile Mitglieder, so kann nur ein Elternteil die Befreiung gemäß Abs. 1b für denselben Zeitraum in Anspruch nehmen. Der Antrag muss von beiden Elternteilen unterzeichnet werden und ausweisen, für welchen Elternteil die Befreiung beantragt wird.
- (5) Während der in Absatz (1) genannten Zeiten sowie im restlichen Kalenderjahr nach diesen Zeiten wird der Beitragsbemessung das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt.

§ 12

Ermäßigung der Beiträge

- (1) Wer nach § 5 Absatz 1 Mitglied des Versorgungswerkes am 1.1.1985 geworden ist, kann ohne Angabe von Gründen die Ermäßigung des Regelpflichtbeitrages um je ein Zehntel bis zu fünf Zehnteln beantragen. Eine weitergehende Ermäßigung auf vier Zehntel oder auf drei Zehntel des Regelpflichtbeitrages oder eine Befreiung von der Beitragspflicht kann beantragen, wer vor dem 1.1.1985 für sein Alter, seine Berufsunfähigkeit und seine Hinterbliebenen anderweitige Vorsorge getroffen hat. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 1. vor dem 1.1.1985 eine Kapital- oder Rentenversicherung auf den Erlebens- und Todesfall mindestens auf das 60. Lebensjahr und höchstens auf das 68. Lebensjahr des Mitgliedes und mit einer monatlichen Beitragspflicht in Höhe von mindestens fünf Zehnteln des Regelpflichtbeitrages abgeschlossen wurde und frei von Rechten Dritter unterhalten wird,
 2. eine freiwillige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Rentenversicherung mit einer monatlichen Beitragspflicht von fünf Zehnteln des Regelpflichtbeitrages besteht und die Wartezeit erfüllt ist.
- (2) Wer nach § 9 Abs. 1 die Mitgliedschaft beantragt, kann gleichzeitig ohne Angabe von Gründen die Ermäßigung des Regelpflichtbeitrages um je ein Zehntel bis auf fünf Zehntel beantragen.
- (3) Mitglieder, die miteinander verheiratet sind und die jeweils mindestens den Regelpflichtbeitrag zu entrichten verpflichtet sind, können gemeinsam die Ermäßigung des Regelpflichtbeitrages für einen Ehegatten bis zu fünf Zehnteln beantragen.
- (4) Während der ersten 36 Monate ab seiner erstmaligen Zulassung als Rechtsanwalt zahlt ein Mitglied, das ausschließlich als freiberuflicher Rechtsanwalt tätig ist und bei seiner Zulassung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf Antrag nur den halben Pflichtbeitrag, mindestens jedoch den Mindestbeitrag (§ 11 Absatz 3). Entsprechendes gilt für Patentanwälte und Notare.
- (5) Anträge nach Absatz 1 können nur bis zum 31.12.1986 gestellt werden. Anträge nach Absätzen 3 und 4 können nur innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Mitglieder, die wegen ihrer Mitgliedschaft zum Versorgungswerk von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit wurden.
- (7) Wer eine Beitragsermäßigung nach Abs. 1 auf bis zu fünf Zehntel des Regelpflichtbeitrages in Anspruch genommen hat, kann hierauf bis längstens 31. Dezember 1989 verzichten, wenn er bei diesem Verzicht das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Verzicht kann ohne Rücksicht auf das Lebensalter bis zum 31. 12. 1985 erklärt werden. Ab dem dem Verzicht folgenden Monat hat er dann den vollen Pflichtbeitrag zu entrichten. § 8 gilt entsprechend.

§ 13

Besondere Beiträge

- (1) Mitglieder, die zugleich Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, leisten einen Beitrag in Höhe von 3/10 des Regelpflichtbeitrages.

- (2) Mitglieder, die während einer Arbeitslosigkeit oder während einer Rehabilitation Ansprüche gegen die Bundesanstalt für Arbeit oder gegen den zuständigen Träger der Rehabilitation haben, leisten für diese Zeit Beiträge in der Höhe, in der für sie Beiträge von der Bundesanstalt für Arbeit oder dem Rehabilitationsträger zu gewähren sind.
- (3) Während des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes oder des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz leisten Mitglieder, die
 1. nach § 6 Absatz 1 SGB VI von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, einen Beitrag in Höhe des Regelpflichtbeitrages.
 2. nicht nach § 6 Absatz 1 SGB VI von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, einen Beitrag nach Absatz 1, höchstens jedoch den für sie während des Wehrdienstes oder des Ersatzdienstes oder des Pflichtdienstes von dritter Seite zu gewährenden Beitrag.
 3. Die Ziffern 1 und 2 gelten entsprechend bei anderen gesetzlichen Rentenversicherungspflichten.

§ 14 Zusätzliche Beiträge

- (1) Auf Antrag können zusätzliche Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind. Diese dürfen zusammen mit anderen Beiträgen 13 Zehntel des Regelpflichtbeitrages nicht überschreiten. Andere Beiträge im Sinne dieser Vorschrift sind alle Beiträge zu gesetzlichen Versorgungseinrichtungen.
- (2) Der Antrag bindet bis zum Widerruf. Der Widerruf wirkt ab dem 1. Januar des Folgejahres.
- (3) Zusätzliche Beiträge können nicht entrichtet werden für Zeiten
 - a) vor Antragstellung.
 - b) der Berufsunfähigkeit.
 - c) des Anspruches auf Versorgungsleistungen.
 - d) nach Vollendung des 65. Lebensjahres.
 - e) eines ermäßigten oder besonderen Beitrages.

§ 15 Beitragsverfahren

- (1) Das Versorgungswerk setzt die Beiträge durch Bescheid fest. Das Mitglied ist zur Entrichtung des festgesetzten Beitrages verpflichtet.
- (2) Die Beiträge sind für den Kalendermonat am 15. dieses Monats fällig und bis dahin zu entrichten, erstmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft zum Versorgungswerk begründet wurde. Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits vor dem 1.6.1985 begründet wurde, beginnt die Beitragspflicht mit dem 1.6.1985.
- (3) Der Beitrag ist nur und erst entrichtet, wenn er einem Postgiro -, Bank- oder Sparkassenkonto des Versorgungswerkes gutgeschrieben ist. Vor Fälligkeit gezahlte Beiträge gelten als erst bei Fälligkeit entrichtet.
- (4) Beiträge können niedriger festgesetzt werden, und einzelne Bemessungsgrundlagen, die die Beiträge erhöhen, können bei der Festsetzung der Beiträge unberücksichtigt bleiben, wenn anderenfalls die Erhebung der Beiträge nach Lage des einzelnen Falles grob unbillig wäre.
- (5) Beiträge können gestundet werden, wenn ihre Entrichtung bei Fälligkeit für das Mitglied eine besondere Härte darstellen würde. Die Stundung kann von der Entrichtung von Zinsen in Höhe von höchstens 6 % p.a. abhängig gemacht werden.

- (6) Auf rückständige Beiträge können Säumniszuschläge entsprechend § 24 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches erhoben werden.
- (7) Festgesetzte Beiträge, Zinsen, Säumniszuschläge und Kosten werden gegen das Mitglied und dessen Rechtsnachfolger nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg vollstreckt.
- (8) Die Beitragspflicht endet mit dem Kalendermonat.
 1. in dem das Mitglied stirbt oder
 2. in dem seine Mitgliedschaft aus anderen Gründen endet oder
 3. für den Altersruhegeld gewährt wird oder
 4. in dem Berufsunfähigkeit eintritt, bei angestellten Mitgliedern jedoch erst mit Einstellung der Gehaltszahlung.
- (9) Für die letzten 12 Kalendermonate vor der Beendigung der Beitragspflicht noch nicht entrichtete fällige Pflichtbeiträge können binnen 6 Monaten nach Beendigung der Beitragspflicht von den nach § 24 Anspruchsberechtigten durch Einmalzahlung nachentrichtet werden, sofern bei Beendigung der Beitragspflicht die Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 oder § 21 Abs. 1 Ziff. 4 erfüllt sind. Im übrigen ist eine Nachentrichtung von Beiträgen, mit Ausnahme der Beiträge für den laufenden Monat, nach Eintritt des Versorgungsfalles nicht zulässig.

§ 16 Erfüllungsort

Erfüllungsort für den Beitrag ist der Sitz des Versorgungswerkes.

§ 17 Nachversicherung

- (1) Wird Antrag auf Nachversicherung aufgrund der Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung bei dem Versorgungswerk gestellt, so führt das Versorgungswerk die Nachversicherung nach den folgenden Bestimmungen durch.
- (2) Beim Versorgungswerk können Mitglieder nachversichert werden, deren Mitgliedschaft kraft Gesetzes beim Versorgungswerk spätestens beim Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet war oder innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird, sofern sie das 45. Lebensjahr zu Beginn der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung noch nicht vollendet hatten.
- (3) Der Antrag auf Nachversicherung ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung zu stellen. Ist das nachzuversichernde Mitglied verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe bzw. dem Witwer zu. Ist eine Witwe bzw. ein Witwer nicht vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam und, wenn auch keine Waisen vorhanden sind, jeder frühere Ehegatte den Antrag stellen.
- (4) Das Versorgungswerk nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt diese, als ob sie als Beiträge gemäß § 11 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wurde. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als zusätzliche Beiträge im Sinne des § 14 und werden ohne Zinsen zurückerstattet, sofern sie mit der Nachversicherung zusammen 13 Zehntel des Regelpflichtbeitrages übersteigen.

- (5) Der Nachversicherte gilt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der Nachversicherungszeit und bis zu deren Ende auch dann als Mitglied kraft Gesetzes beim Versorgungswerk, wenn die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk erst innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird. Das Ruhen der Beitragspflicht und der Eintritt des Versorgungsfalles stehen der Nachversicherung nicht entgegen.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Mitglieder nach § 9 Abs. 2, wenn sie spätestens innerhalb eines Jahres nach dem 1.1.1985 oder dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung dem Versorgungswerk beitreten und die Nachversicherung beim Versorgungswerk beantragen.

§ 18 Erstattung und Überleitung der Beiträge

- (1) Endet die Mitgliedschaft im Versorgungswerk vor Ablauf von 60 Monaten, ohne dass das Mitglied das Recht zur Weiterversicherung (§ 10 Absatz 2) ausübt, sind dem Mitglied sechzig vom Hundert seiner bisher geleisteten Beiträge auf Antrag zu erstatten. Hat das Versorgungswerk bereits Leistungen erbracht, so ist der Erstattungsbetrag um sechzig vom Hundert dieser Leistungen zu kürzen.
- (2) Endet eine Mitgliedschaft auf Antrag (§ 9) vor Ablauf der Wartezeit (§ 21 Absatz 2), sind neunzig vom Hundert der entrichteten Beiträge zu erstatten.
- (3) Die Erstattung erfolgt ohne Zinsen. Von der Erstattung sind Nachversicherungsbeiträge ausgeschlossen.
- (4) Endet die Mitgliedschaft und entsteht eine neue Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk, mit dem ein Überleitungsabkommen besteht, werden die geleisteten Beiträge entsprechend diesem Abkommen auf das andere Versorgungswerk übergeleitet.
- (5) Die Erstattung oder Überleitung der Beiträge muss binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft beantragt werden. Nach Erstattung oder Überleitung ist eine Fortsetzung der Mitgliedschaft nach § 10 Abs. 2 ausgeschlossen.
- (6) Ist eine Ehesache anhängig, bei der ein Versorgungsausgleich stattfinden kann, ruhen Erstattung oder Überleitung bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.
- (7) Endet die Mitgliedschaft durch Tod, ist eine Erstattung ausgeschlossen.

Abschnitt IV Leistungen

§ 19 Leistungen

(1) Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Hinterbliebenenrente,
4. Sterbegeld,
5. Kapitalabfindung.

Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(2) Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen werden nach § 23 gewährt.

§ 20 Altersrente

(1) Jedes Mitglied hat ab dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monat Anspruch auf lebenslange Altersrente. Das gilt auch für ehemalige Mitglieder, deren Beiträge weder erstattet noch übergeleitet worden sind.

(2) Auf Antrag wird die Altersrente schon vor Erreichen der Altersgrenze, jedoch frühestens vom vollendeten 60. Lebensjahr an, gewährt. Die Rente - Altersrente und nachfolgende Hinterbliebenenrente - wird für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme zwischen der Vollendung des 60. und der Vollendung des 65. Lebensjahres gekürzt. Die Kürzung beträgt für jeden Monat zwischen Vollendung des 63. und Vollendung des 65. Lebensjahres 0,5 vom Hundert, für jeden Monat zwischen Vollendung des 60. und Vollendung des 63. Lebensjahres 0,35 vom Hundert des beim tatsächlichen Rentenbeginn erreichten Anspruchs.

(3) Auf Antrag wird der Beginn der Rentenzahlung über die Altersgrenze hinaus aufgeschoben, jedoch längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres. Das Mitglied ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Antrag weiterhin Beiträge in bisheriger Höhe zu entrichten. Den Antrag auf Aufschiebung der Rente und den Antrag auf Weiterzahlung der Beiträge muss das Mitglied vor Vollendung seines 65. Lebensjahres stellen. Die Rente - Altersrente und nachfolgende Hinterbliebenenrenten - wird für jeden nach Erreichen der Altersgrenze von 65 Lebensjahren liegenden Monat der hinausgeschobenen Inanspruchnahme um 0,4 vom Hundert des bei Vollendung des 65. Lebensjahres erreichten Anspruchs und bei Beitragsfortzahlung um weitere 0,4 vom Hundert der Summe der weiterbezahlten Beiträge erhöht.

(4) Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente ist eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft und die Zahlung der festgesetzten Beiträge für mindestens sechzig Monate.

(5) Ist bei Beginn der Altersrente keine sonstige Person vorhanden, die Leistungen des Versorgungswerkes beanspruchen könnte, so erhält das Mitglied auf Antrag einen Zuschlag in Höhe von zwanzig vom Hundert der Altersrente. Damit entfallen Ansprüche auf Hinterbliebenenrente und Kapitalabfindung.

(6) Die vorstehend genannten Anträge wirken ab dem dem Antragsingang folgenden Monatsersten.

§ 21 Berufsunfähigkeitsrente

- (1) Berufsunfähigkeitsrente erhält das Mitglied, das
 1. infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes, eines Patentanwaltes, eines selbständigen Notars oder eines Rechtsbeistandes auf nicht absehbare Zeit, mindestens 90 Tage, unfähig ist,
 2. deshalb seine berufliche Tätigkeit und eine Tätigkeit, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts vereinbar ist, einstellt und innerhalb von 18 Monaten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit auf seine berufliche Zulassung verzichtet,
 3. das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 4. mindestens für drei Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat: Beiträge aus Nachversicherungszeiten bleiben unberücksichtigt, falls die Nachversicherung nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls beantragt worden ist.
- (2) Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 8 oder nach § 9 erworben haben, müssen abweichend von Absatz 1 Ziffer 4 mindestens 36 Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet haben.
- (3) Solange die Zulassung nach Abs.1 Ziff. 2 aufrecht erhalten werden kann, ist die Bestellung eines Vertreters (§ 53 BRAO) erforderlich.
- (4) Berufsunfähigkeitsrente wird auf Antrag und ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen, nicht jedoch vor Ende der Beitragspflicht, gezahlt, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt wird, sonst ab dem Tag der Antragstellung. Nach Fortfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden. Die Berufsunfähigkeitsrente soll befristet werden.
- (5) Die Berufsunfähigkeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens nachzuweisen. Das Versorgungswerk kann auf seine Kosten ein weiteres ärztliches Gutachten erheben und in angemessenen Zeitabständen Nachuntersuchungen anordnen. Das Mitglied ist verpflichtet, sich den vom Versorgungswerk angeordneten Untersuchungen zu unterziehen. Es entbindet mit seinem Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente alle ihn behandelnden und untersuchenden Ärzte von deren Schweigepflicht gegenüber dem Versorgungswerk.
- (6) Mit Vollendung des 63. Lebensjahres tritt anstelle der Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.
- (7) Die Berufsunfähigkeitsrente endet
 1. mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr erfüllt sind,
 2. wenn eine Nachuntersuchung ergeben hat, dass keine Berufsunfähigkeit besteht,
 3. mit der Überleitung in die Altersrente oder
 4. mit dem Tode des Bezugsberechtigten.In den Fällen der Ziffern 1 und 2 ist das Mitglied verpflichtet, wieder Beiträge zu leisten.
- (8) Wenn der Bezugsberechtigte sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht, kann die Rentenzahlung eingestellt werden.
- (9) Das Versorgungswerk kann verlangen, dass sich derjenige, der eine Berufsunfähigkeitsrente beantragt hat oder erhält, medizinisch untersuchen lässt sowie sich einer Heilbehandlung oder einer Maßnahme nach § 23 der Satzung unterzieht, wenn zu erwarten ist, dass diese Maßnahme die Berufsunfähigkeit beseitigt oder eine drohende Berufsunfähigkeit verhindert und für das Mitglied zumutbar ist. Kommt das Mitglied dem Verlangen nicht nach, so kann das Versorgungswerk die Berufsunfähigkeitsrente ganz oder teilweise versagen oder entziehen, wenn es zuvor auf die Folgen schriftlich hingewiesen und eine angemessene Frist gesetzt hat.

§ 22

Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente

- (1) Der Monatsbetrag der Alters- bzw. der Berufsunfähigkeitsrente ist das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten.
- (2) Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle in den Geschäftsjahren 1985 und 1986 beträgt jeweils DM 83,00. Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle nach dem 31.12.1986 wird jährlich aufgrund des Rechnungsabschlusses und der versicherungstechnischen Bilanz des vorletzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beschluss ist nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bekannt zu machen.
- (3) Anzurechnende Versicherungsjahre sind
 1. die Jahre, in denen Beiträge geleistet wurden oder eine Mitgliedschaft bestand,
 2. die Jahre, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist,
 3. Zeiten von
 - acht Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 45. Lebensjahres,
 - sieben Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 45. und vor Vollendung des 46. Lebensjahres,
 - sechs Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 46. und vor Vollendung des 47. Lebensjahres,
 - fünf Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 47. und vor Vollendung des 48. Lebensjahres,
 - vier Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 48. und vor Vollendung des 49. Lebensjahres,
 - drei Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 49. und vor Vollendung des 50. Lebensjahres,
 - zwei Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 50. und vor Vollendung des 51. Lebensjahres,
 - einem Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 51. und vor Vollendung des 52. Lebensjahres,
 4. bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 55. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit). Bei angefangenen Versicherungsjahren nach vorstehenden Ziffern 1, 2 und 4 gilt jeder Monat als ein Zwölftel Versicherungsjahr; bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat. Bei Personen, die aus dem Versorgungswerk ausgeschieden sind und keine Beitragserstattung erhalten haben, erfolgt lediglich eine Anrechnung von Versicherungsjahren nach vorstehender Ziffer 1.
- (4) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird wie folgt ermittelt:
Für jeden Monat, in dem Mitgliedschaft bestand und keine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wird der Quotient gebildet zwischen dem für diesen Monat gezahlten Beitrag und dem damaligen monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 11 Absatz 1, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt. Die Summe dieser Quotienten wird durch die Summe der Monate, in denen eine Mitgliedschaft bestand und keine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, geteilt. Das Ergebnis dieser Division ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient: er wird bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung ermittelt.
- (5) Die nach Vollendung des 60. Lebensjahres beginnende Berufsunfähigkeitsrente darf nicht höher sein als eine zum gleichen Zeitpunkt beginnende vorgezogene Altersrente (§ 20 Absatz 2).

§ 22a

Kinderbetreuungszeiten

- (1) Kinderbetreuungszeit wird berücksichtigt, wenn das Mitglied
 1. innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten seit Geburt seines Kindes schriftlich anzeigt, dass es die Betreuung des Kindes übernimmt,
 2. nachweist, dass das Kind von ihm abstammt.

- (2) Für die Betreuung jedes Kindes bleibt zugunsten des Mitgliedes ein Kalenderjahr außer Betracht, und zwar dasjenige, das den niedrigsten durchschnittlichen Beitragsquotienten innerhalb von fünf Kalenderjahren (Geburtsjahr und die nachfolgenden vier Kalenderjahre) ausweist, wenn sich bei Berücksichtigung dieses Kalenderjahres eine niedrigere Anwartschaft ergeben würde. Kalenderjahre, für welche die festgesetzten fälligen Beiträge nicht in voller Höhe vor dem Leistungsfall bezahlt sind, werden in die Vergleichsberechnung nicht einbezogen.
- (3) Sind beide Elternteile des Kindes Mitglieder des Versorgungswerkes, so kann die Kinderbetreuungszeit nur bei einem Mitglied berücksichtigt werden.
- (4) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Betreuung von Kindern, die nach dem 31. Dezember 1984 während der Mitgliedschaft des betreuenden Elternteils, aber vor Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung geboren wurden, wenn die Anzeige nach Abs. 1 Ziffer 1 spätestens bis zum 30. Juni 1997 beim Versorgungswerk eingegangen ist.
- (5) Die Absätze (1) bis (4) gelten für Mitglieder, deren Kinder bis zum Ablauf des 31. März 2006 geboren wurden.
- (6) Monate, für die wegen einer Beitragsbefreiung gemäß § 11a kein Beitrag zu zahlen war, sind Teil der Versicherungsjahre gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 1 und werden bei der Berechnung des persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten gemäß Absatz (4) mit einem Quotienten Null angesetzt. Führt die Berücksichtigung dieser Monate zu einer geringeren Rente als derjenigen, die sich ohne sie ergäbe, so bleiben diese Monate außer Betracht.

§ 23

Rehabilitationsmaßnahmen

- (1) Einem Mitglied des Versorgungswerkes kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu Kosten notwendigerweise besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, um seine Berufsfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach den von der Vertreterversammlung aufgestellten Richtlinien.

§ 24

Hinterbliebenenrente

- (1) Hinterbliebenenrenten sind
 1. Witwen- und Witwerrenten
 2. Vollwaisen- und Halbwaisenrenten.
- (2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes bzw. der Todeserklärung Anspruch oder Anwartschaft auf Altersrente oder auf Berufsunfähigkeitsrente hatte.
- (3) Das gilt auch für ehemalige Mitglieder, deren Beiträge weder erstattet noch übergeleitet worden sind.

§ 25

Witwen- und Witwerrente

- (1) Nach dem Tode des Mitgliedes erhält die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwerrente. Das gilt auch für ehemalige Mitglieder, deren Beiträge weder erstattet noch übergeleitet worden sind. Bestand die Ehe nicht mindestens drei Jahre und wurde sie erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit des Mitgliedes geschlossen, besteht kein Anspruch auf Rente.
- (2) § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

- (3) Die Rente wird nur auf die Dauer von so vielen Monaten gewährt, wie das Mitglied nach der Eheschließung Beiträge geleistet hat, wenn
- a) die Ehe weniger als drei Jahre gedauert hat und
 - b) aus der Ehe kein gemeinsames Kind hervorgegangen ist und
 - c) die Witwe/der Witwer am Todestag des Mitglieds das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 - d) die Ehe nach dem 30.06.2005 geschlossen wurde.
- (4) Absatz 3 gilt nicht, wenn die Witwe/der Witwer nachweist, dass sie/er nach der Eheschließung voll erwerbsunfähig wurde und dies zum Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes noch ist.

§ 26 Waisenrente

- (1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Das gilt auch für ehemalige Mitglieder, deren Beiträge weder erstattet noch übergeleitet worden sind. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, so lange dieser Zustand andauert.
- (2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes oder des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor der Vollendung des 27. Lebensjahres Pflichtdienst geleistet worden ist.
- (3) Waisenrente nach Absatz 1 erhalten
1. eheliche Kinder,
 2. für ehelich erklärte Kinder,
 3. als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitgliedes erfolgte,
 4. nichteheliche Kinder; bei nichtehelichen Kindern männlicher Mitglieder muss die Vaterschaft anerkannt oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt sein.

§ 27 Anrechnung von Ausbildungsbezügen

Auf die Waisenrente werden Bezüge aus einem Ausbildungsverhältnis angerechnet, wenn die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat, und soweit die Bezüge monatlich brutto einen Regelpflichtbeitrag übersteigen.

§ 28 Berechnung der Hinterbliebenenrente

- (1) Die Hinterbliebenenrente beträgt bei
1. Witwen und Witwern sechzig vom Hundert,
 2. Vollwaisen je zwanzig vom Hundert und
 3. Halbwaisen je zehn vom Hundert der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, auf die das Mitglied bei seinem Ableben Anspruch gehabt hätte.
- (2) Die Summe der Witwen- bzw. Witwer- und der Waisenrenten darf die Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nicht übersteigen. Eine hiernach notwendige Kürzung der Renten ist in deren Verhältnis zueinander vorzunehmen.

§ 29 Zahlung der Renten

- (1) Die Renten werden zum 15. des Monats ausgezahlt.
- (2) Die Zahlung der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente beginnt mit dem Monat, in dem der Anspruch entsteht, die Hinterbliebenenrenten mit dem auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgenden Monat, für nachgeborene Waisen mit dem auf die Geburt folgenden Monat.
- (3) Die Renten enden mit dem Monat, in dem der Anspruch entfällt bzw. in dem der Bezugsberechtigte stirbt.

§ 30 Sterbegeld

- (1) Nach dem Tode eines Mitgliedes wird an seine Hinterbliebenen ein Sterbegeld in Höhe von fünfundzwanzig vom Hundert der vom Mitglied zuletzt entrichteten 12 Monatsbeiträge gezahlt. Das gilt auch für ehemalige Mitglieder, deren Beiträge weder erstattet noch übergeleitet worden sind. Hat das Mitglied weniger als 12 Monatsbeiträge entrichtet, beträgt das Sterbegeld fünfundzwanzig vom Hundert der geleisteten Beiträge. Das Sterbegeld darf den Betrag von 3 Monatsrenten bzw. 3 Monatsrenten, auf die das Mitglied bei seinem Ableben Anspruch gehabt hätte, nicht übersteigen.
- (2) Anspruch auf Sterbegeld haben nacheinander
 1. der überlebende Ehegatte des Mitgliedes,
 2. zu gleichen Teilen die Kinder, § 26 Absatz 3 gilt entsprechend.
 3. andere natürliche Personen, soweit sie Bestattungskosten bezahlt haben.

§ 31 Kapitalabfindung

- (1) Witwen- und Witwerrente enden mit dem Monat, in dem die Witwe bzw. der Witwer wieder heiratet. Das Versorgungswerk zahlt auf Antrag eine Kapitalabfindung bei Wiederverheiratung
 1. vor Vollendung des 35. Lebensjahres: sechzig der zuletzt bezogenen Monatsrenten,
 2. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr: achtundvierzig der zuletzt bezogenen Monatsrenten,
 3. nach Vollendung des 45. Lebensjahres: sechsendreißig der zuletzt bezogenen Monatsrenten.
- (2) Wird eine nach Absatz 1 geschlossene Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt und ist eine Kapitalabfindung nicht beantragt worden, so lebt der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente auf Antrag ab dem der Auflösung bzw. Nichtigkeitserklärung folgenden Monat wieder auf. Ein vom Berechtigten infolge Auflösung bzw. Nichtigkeitserklärung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf die Rente anzurechnen.
- (3) Alle Renten mit einem Monatsbetrag unter 24 € werden auf Antrag vom Versorgungswerk nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden; der Versorgungsanspruch erlischt mit der Zahlung der Abfindung.

§ 32 Änderung der Leistungen

Änderungen der Satzung, die die Höhe der Renten betreffen, gelten auch für die vor der Änderung der Satzung eingetretenen Leistungsfälle.

§ 33
Leistungsausschluss

- (1) Wer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit oder den Tod des Mitgliedes herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf Leistungen.
- (2) Aus erstatteten, übergeleiteten oder nicht entrichteten Beiträgen können keine Rechte auf Leistungen hergeleitet werden. Als Erstattung gilt auch die Verrechnung mit vorangegangenen Leistungen (§ 18 Abs. 1 Satz 2).

§ 34
Verjährung

- (1) Ansprüche auf Beiträge und auf Leistungen verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Beiträge oder die Leistungen erstmals verlangt werden können.
- (2) Die Verjährung der Beiträge wird durch Übersendung eines Beitragsbescheides, die Verjährung der Leistungen wird durch die schriftliche Anmeldung des Anspruches beim Versorgungswerk unterbrochen. Die Unterbrechung der Leistungsverjährung dauert bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versorgungswerkes bei dem Mitglied oder bei dem Hinterbliebenen.

§ 35
Abtretung, Verpfändung

Ansprüche auf Leistungen können vom Anspruchsberechtigten weder abgetreten noch übertragen noch verpfändet werden.

§ 36
Gesetzlicher Forderungsübergang

§ 67 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt entsprechend.

§ 37
Versorgungsausgleich

- (1) Werden Ehepartner geschieden, die beide Mitglieder des Versorgungswerkes oder Mitglied von durch Überleitungsabkommen miteinander verbundenen berufsständischen Versorgungswerken sind, findet Realteilung statt.
- (2) In allen anderen Fällen gilt die gesetzliche Regelung.
- (3) Die Veränderung der Anwartschaften eines Mitglieds wird in allen Fällen des Versorgungsausgleichs wie folgt berechnet:
Das Produkt von übertragener Anwartschaft und Rentensteigerungsbetrag im Berechnungszeitpunkt wird durch den Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende geteilt.

$$\text{Veränderungsbetrag} = \frac{\text{Übertragene Anwartschaft} \times \text{Rentensteigerungsbetrag im Berechnungszeitraum}}{\text{Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende}}$$

Der so ermittelte Betrag wird von der Anwartschaft des ausgleichspflichtigen Mitglieds, wie sie sich ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs ergeben würde, abgezogen. Bei der Realteilung wird er der Anwartschaft des ausgleichsberechtigten Mitglieds hinzugezählt.

- (4) Hat das ausgleichspflichtige Mitglied beim Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Anspruch auf Rente, so wird diese erst dann gekürzt, wenn
- für das Mitglied eine Rente aus einem späteren Versorgungsfall oder
 - aus der Versorgung des Ausgleichsberechtigten eine Rente zu gewähren ist.
- Im übrigen gelten die §§ 4 bis 9 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) entsprechend mit der Maßgabe, dass Rückzahlungen aller Art unverzinslich erfolgen. In Fällen einer Ausgleichszahlung an die gesetzliche Rentenversicherung nach § 10 b VAHRG ist eine Rückzahlung nach § 8 VAHRG ausgeschlossen.
- (5) Aufgrund einer mit Zustimmung des Versorgungswerkes getroffenen und vom Familiengericht genehmigten Vereinbarung kann für ein ausgleichsberechtigtes Mitglied der Versorgungsausgleich durch Leistung von Beiträgen erfolgen.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Versorgungsausgleich und die für die Ehezeit gezahlten Beiträge keine höheren Rentenanwartschaften erwerben, als wären für die Ehezeit 13/10 des jeweiligen Regelpflichtbeitrages (§ 11 Abs. 1) gezahlt worden.
- (7) Das ausgleichspflichtige Mitglied kann auf Antrag seine durch den Versorgungsausgleich geminderte Anwartschaft ganz oder teilweise wieder auffüllen. Der Antrag ist innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu stellen. Hat das Mitglied bereits bei Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rentenleistungen bezogen, so können Zahlungen abweichend von Satz 2 nur bis zur Gewährung einer Rente aus einem späteren Versorgungsfall des Mitglieds oder bis zur Gewährung einer Rente aus der Versorgung des Ausgleichsberechtigten erbracht werden. Die Höhe der Zahlung errechnet sich, indem das Produkt von übertragener Anwartschaft und des Zwölffachen des bei Zahlungseingang gültigen Regelpflichtbeitrages (§ 11 Abs.1) durch den Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende geteilt wird.

$$\text{Auffüllbetrag} = \frac{\text{Übertragene Anwartschaft} \times \text{Zwölffaches des bei Zahlungseingang gültigen Regelpflichtbeitrages}}{\text{Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende}}$$

Auffüllbeträge sind als solche zu kennzeichnen; sie dürfen im Einzelfall einen Regelpflichtbeitrag nicht unterschreiten. Sie können nur geleistet werden, sofern keine Beitragsrückstände bestehen.

Abschnitt V Verwaltung

§ 38

Auskunftspflicht des Versorgungswerkes

Das Versorgungswerk hat jedem Mitglied auf Anfrage Auskunft über sein Mitgliedschaftsverhältnis zu geben. Auskünfte an Dritte werden aufgrund einer gesetzlichen Auskunftspflicht und sonst nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung des Mitgliedes erteilt.

§ 39

Pflichten der Mitglieder und Hinterbliebenen

- (1) Die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, dem Versorgungswerk alle für die Mitgliedschaft, für die Beitragspflicht und für den Leistungsanspruch nach Grund oder Höhe bedeutsamen Auskünfte zu erteilen. Veränderungen der insoweit bedeutsamen Umstände unverzüglich und unaufgefordert dem Versorgungswerk mitzuteilen und die verlangten Nachweise vorzulegen. Sie sind auch verpflichtet, ihre Wohn- und Kanzleiadresse sowie deren Änderung bekannt zu geben. Zur Überprüfung der Angaben kann das Versorgungswerk eigene Erhebungen anstellen. Das Versorgungswerk kann Leistungen zurückhalten, solange vorstehende Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden.
- (2) Alle Anträge und Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 40

Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Versorgungswerkes werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Erträge aus Kapitalanlagen und durch sonstige Erträge aufgebracht. Die Mittel dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten und zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.
- (2) Soweit das Vermögen nicht für die laufenden Ausgaben bereitgehalten werden muss, ist es dem Deckungsstock zuzuführen. Dieser ist nach den von der Vertreterversammlung aufgestellten Grundsätzen anzulegen. Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, der Aufsichtsbehörde zu berichten.
- (3) Das Versorgungswerk hat mindestens alle 3 Jahre oder auf Verlangen der Versicherungsaufsichtsbehörde eine versicherungstechnische Bilanz durch einen mathematischen Sachverständigen erstellen zu lassen. In den Jahren, in denen ein Gutachten nicht erstellt wird, ist dem Rechnungsabschluss eine versicherungsmathematisch begründete Schätzung der Deckungsrückstellung zum 31. Dezember des Jahres beizufügen. Das versicherungsmathematische Gutachten bzw. die versicherungsmathematisch begründete Schätzung der Deckungsrückstellung ist der Versicherungsaufsichtsbehörde jeweils spätestens bis zum 31. Juli vorzulegen. Ergibt sich beim Rechnungsabschluss eine Überdeckung, so sind davon 5 % einer Verlustrücklage solange zuzuführen, bis diese 5 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme (der Verlustrücklage) wieder erreicht hat; ein sich darüber hinaus ergebender Überschuss ist einer Rückstellung zuzuweisen, der Beträge ausschließlich zur Verbesserung der Versorgungsleistung oder zur Deckung von Verlusten entnommen werden dürfen. Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage und – soweit diese nicht ausreicht – aus der Rückstellung für satzungsmäßige Überschussbeteiligung zu decken. Ergibt sich danach beim Rechnungsabschluss immer noch eine Unterdeckung, so sind Maßnahmen vorzunehmen, die diese Unterdeckung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren beseitigen.
- (4) Die Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages sowie jede andersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen sind durchzuführen, wenn die versicherungstechnische Bilanz derartige Maßnahmen in nennenswertem Umfang zulässt. Die Verbesserungen werden von der Vertreterversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Leistungsverbesserungen sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 41
Haushaltsplan, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der von der Vertreterversammlung beschlossene Haushaltsplan ist unverzüglich nach Beschlussfassung, spätestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres, der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluss nebst Jahresbericht aufzustellen und zusammen mit dem Geschäftsbericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Der Rechnungsabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichtes durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.
- (5) In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine unvermutete Kassenprüfung von mindestens zwei unabhängigen Kassenprüfern durchzuführen, die vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung bestimmt werden. Über die Durchführung der Kassenprüfungen sind Berichte anzufertigen, die dem Vorstand vorzulegen und der Aufsichtsbehörde zu übersenden sind.

§ 42
Rechtsweg

- (1) Für Streitigkeiten zwischen dem Versorgungswerk und seinen Mitglieder bzw. deren Hinterbliebenen und sonstigen Anspruchstellern ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- (2) Den Widerspruchsbescheid im Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung erlässt der Vorstand.

§ 43
Gründungskosten

Die Kosten seiner Gründung trägt das Versorgungswerk.

§ 44
Übergangsregelung zu § 11a

- (1) Ein Mitglied kann auf Antrag die Befreiung für die am 5. April 2005 noch nicht bestandskräftig festgesetzten Beiträge beanspruchen, wenn und solange die Voraussetzungen des § 11a vorgelegen haben.
- (2) Ein Mitglied, dessen Beiträge für die Zeiträume vor dem 5. April 2005 bestandskräftig festgesetzt waren, kann wegen seines nach dem 4. April 2005 geborenen Kindes auf Antrag entsprechend den Voraussetzungen des § 11a Beitragsbefreiung beanspruchen.

Entsprechendes gilt für ein Mitglied, dessen Kind vor dem 5. April 2005 geboren wurde, für den danach verbleibenden Teil des 3-Jahreszeitraums.

- (3) Anträge nach den Absätzen (1) und (2) müssen mit Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen bis 30. Juni 2006 gestellt werden.

§ 45
Inkrafttreten

Die Änderungen dieser Satzung (§§ 11a, 22 Absätze (5) und (6) und § 44) treten am 1. April 2006 in Kraft.

Rechtsanwaltsversorgungsgesetz (RAVG)

–Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg –

Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg

(Rechtsanwaltsversorgungsgesetz – RAVG)
Vom 10. Dezember 1984

Der Landtag hat am 7. Dezember 1984 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung, Sitz, Aufgabe

- (1) Als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts wird das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg errichtet. Den Sitz bestimmt die Satzung.
- (2) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung zu gewähren.

§ 2

Organe

Organe des Versorgungswerkes sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

§ 3

Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus dreißig Mitgliedern des Versorgungswerkes. Die Zahl der Vertreter aus den einzelnen Kammerbezirken bestimmt das Justizministerium nach dem Verhältnis der dem Versorgungswerk angehörenden Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in Baden-Württemberg.
- (2) Die Vertreter und eine angemessene Zahl von Ersatzvertretern werden von den Mitgliedern des Versorgungswerkes durch Briefwahl gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre ab ihrem ersten Zusammentreten.
- (4) Die Vertreter sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Nach Ablauf der Amtszeit führen sie ihr Amt weiter, bis neue Vertreter gewählt sind und eine neue Vertreterversammlung zusammentritt.
- (5) Die Vertreterversammlung beschließt über
 1. den Erlass und die Änderung der Satzung,
 2. die Wahl und die Abberufung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters,
 3. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 4. die Feststellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Festsetzung des Beitragssatzes für den Regelpflichtbeitrag,
 6. die Grundsätze der Vermögensanlage,
 7. die Aufwandsentschädigung und Unkostenerstattung der Vertreter und des Vorstandes.

Der Vertreterversammlung können durch die Satzung weitere Aufgaben vorbehalten werden. Die Satzung und ihre Änderungen, die Feststellung des Haushaltsplans sowie Beschlüsse über die Grundsätze der Vermögensanlage bedürfen der Genehmigung des Justizministeriums.

- (6) Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter. Die Änderung der Satzung sowie die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens vier dem Versorgungswerk angehören müssen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vertreterversammlung für die Dauer ihrer Amtszeit (§ 3 Abs.3) gewählt.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen dem Versorgungswerk angehören. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (5) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung durch. Er beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerkes, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Verwaltung des Versorgungswerkes und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes weiter.
- (7) Der Vorstand bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Er kann mit Zustimmung der Vertreterversammlung die Verwaltung und Geschäftsführung des Versorgungswerkes auch einer geeigneten juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts übertragen.

§ 5 Pflichtmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Versorgungswerkes ist, wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg ist und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Mitglied des Versorgungswerkes wird, wer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg wird und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Die Satzung kann Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen
- a) bei Bestehen einer Berufsunfähigkeit.
 - b) bei Bestehen einer anderen gleichwertigen auf Gesetz beruhenden Versorgung,
 - c) im Falle einer anderweitigen Befreiung von der gesetzlichen Versicherungs- und Versorgungspflicht.

§ 6 Pflichtmitgliedschaft und Antrag

- (1) Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in Baden-Württemberg, die nicht gemäß § 5 Abs.1 und 2 Mitglied des Versorgungswerks sind, Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung mit Amtssitz in Baden-Württemberg sowie Patentanwälte mit Kanzleisitz in Baden-Württemberg werden auf Antrag in das Versorgungswerk aufgenommen, wenn sie beim Inkrafttreten des Gesetzes das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu stellen.

- (2) Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung mit Amtssitz in Baden-Württemberg und Patentanwälte mit Kanzleisitz in Baden-Württemberg werden ferner auf Antrag in das Versorgungswerk aufgenommen, wenn sie den Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Ernennung zum Notar oder der Zulassung zur Patentanwaltschaft stellen und bei der Antragstellung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Pflichtmitglied auf Antrag kann nicht werden, wer bei der Antragstellung berufsunfähig ist.

§ 7

Beginn, Beendigung und Weiterführung der Mitgliedschaft

- (1) Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft eingetreten sind. Die Pflichtmitgliedschaft auf Antrag beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Versorgungswerk.
- (2) Aus dem Versorgungswerk scheiden Mitglieder aus, wenn sie einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg nicht mehr angehören. Die Mitgliedschaft bleibt aufrechterhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden beantragt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Eintritt des Versorgungsfalles.
- (4) Patentanwälte und Notare sind auf Antrag aus der Mitgliedschaft zu entlassen, wenn sie ihre Kanzlei in Baden-Württemberg aufgeben.
- (5) In der Satzung können weitere Fälle des Beginns, der Beendigung und der Weiterführung der Mitgliedschaft bestimmt werden.

§ 8

Beiträge

- (1) Der monatliche Regelpflichtbeitrag ist nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogen, er muß den Beitragssatz und die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigen.
- (2) Die Beiträge werden vom Versorgungswerk durch Beitragsbescheid festgesetzt. Die Mitglieder sind bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Für Beiträge, die der Zahlungspflichtige eine Woche nach Fälligkeit noch nicht entrichtet hat, können Säumniszuschläge erhoben werden: § 24 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches gilt entsprechend.
- (3) Die Satzung kann die Ermäßigung der Beitragspflicht vorsehen, insbesondere für neu zur Rechtsanwaltschaft zugelassene und bei Inkrafttreten des Gesetzes anderweitig ausreichend für den Fall der Invalidität und das Alter abgesicherte Pflichtmitglieder.

§ 9

Leistungen

- (1) Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung folgende Leistungen:
 1. Altersrente.
 2. Berufsunfähigkeitsrente.
 3. Hinterbliebenenrente.
 4. Sterbegeld.
 5. Kapitalabfindung.Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

- (2) Die Satzung kann Zuschüsse für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Berufsfähigkeit vorsehen.
- (3) Änderungen der Satzung, die die Höhe der Leistungen betreffen, gelten auch für die vor der Änderung der Satzung eingetretenen Leistungsfälle.

§ 10 Verjährung

- (1) Ansprüche auf Beiträge und auf Leistungen verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Beiträge oder die Leistungen erstmals verlangt werden können.
- (2) Die Verjährung der Beiträge wird durch Übersendung eines Beitragsbescheides, die Verjährung der Leistungen wird durch die schriftliche Anmeldung des Anspruchs beim Versorgungswerk unterbrochen. Die Unterbrechung der Leistungsverjährung dauert bis zur Bekanntgabe der schriftlichen Entscheidung des Versorgungswerkes an das Mitglied oder an den Hinterbliebenen.

§ 11 Abtretung, Verpfändung

- (1) Ansprüche auf Leistungen können vom Anspruchsberechtigten weder abgetreten noch verpfändet werden.
- (2) Das Versorgungswerk kann fällig gewordene Beiträge gegen Leistungsansprüche aufrechnen.

§ 12 Gesetzlicher Forderungsübergang

§ 67 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt entsprechend.

§ 13 Verwendung und Anlage der Mittel

Die Mittel des Versorgungswerkes dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden und sind unter Beachtung der §§ 54 und 54 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzulegen.

§ 14 Vorverfahren

Den Widerspruchsbescheid im Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung erlässt der Vorstand.

§ 15 Amtshilfe der Rechtsanwaltskammern

Die Rechtsanwaltskammern in Baden-Württemberg haben dem Versorgungswerk Einblick in ihre Mitgliederverzeichnisse zu gewähren, ihm die Zulassung eines Rechtsanwalts und das Erlöschen und die Zurücknahme einer Zulassung mitzuteilen und alle sonstigen für die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 16 Mitwirkungspflichten der Mitglieder

Die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, dem Versorgungswerk alle für die Mitgliedschaft, für die Beitragspflicht und für den Leistungsanspruch bedeutsamen Auskünfte zu erteilen und die dazu verlangten Nachweise vorzulegen. Veränderungen haben die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen dem Versorgungswerk mitzuteilen.

§ 17 Satzung

- (1) Soweit die Verhältnisse des Versorgungswerkes nicht durch dieses Gesetz geregelt sind, werden sie durch die Satzung geregelt. Die Satzung trifft insbesondere Bestimmungen über
1. den Sitz des Versorgungswerkes,
 2. die Wahl, die Beschlußfassung und die Aufgaben der Vertreterversammlung und des Vorstands,
 3. die Voraussetzungen und den Umfang der Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft und von der Beitragszahlung (§§ 5 Abs. 3, 8 Abs. 3),
 4. die Höhe der Beiträge und die Zahlung freiwilliger zusätzlicher Beiträge,
 5. die Fälligkeit, Zahlung und Stundung der Beiträge,
 6. die Verwendung von Nachversicherungsbeiträgen im Sinne des § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes,
 7. die Erstattung und Übertragung der Beiträge bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft,
 8. die Versorgungsleistungen nach § 9,
 9. die Verwendung und Anlage der Mittel nach § 13.
- (2) Die Satzung und jede Änderung sind mit dem Genehmigungsvermerk im Amtsblatt des Justizministeriums des Landes Baden-Württemberg bekanntzumachen.

§ 18 Aufsicht

Das Justizministerium führt die Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk; die Bestimmungen des § 118 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 120 bis 125 der Gemeindeordnung gelten entsprechend. Die Versicherungsaufsicht (Fachaufsicht) führt das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie oder die von ihm bestimmte nachgeordnete Behörde; die Bestimmungen der §§ 54d, 55, 81, 83, 89 und 101 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gelten entsprechend.

§ 19 Übergangsregelung

- (1) Die Vertreter und Ersatzvertreter der ersten Vertreterversammlung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden von Mitgliederversammlungen der Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen in geheimer Wahl gewählt. Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kammer für die Wahlen zum Kammervorstand entsprechend. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer Mitglied des Versorgungswerkes ist oder wer am Tage der Wahl berechtigt ist, gemäß § 6 dieses Gesetzes seine Aufnahme in das Versorgungswerk zu beantragen.
- (2) Die Zahl der Vertreter der einzelnen Kammern bestimmt das Justizministerium nach dem Verhältnis der wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammern.
- (3) Die erste Vertreterversammlung wird vom Justizministerium einberufen. Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwanzig Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt bis zur Wahl eines Vorsitzenden ein vom Justizministerium beauftragtes Mitglied.
- (4) Die Vertreterversammlung hat binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Satzung zu beschließen.

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Rehabilitationsrichtlinien

–Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg –

Rehabilitationsrichtlinien

– Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg –

Die Vertreterversammlung hat gemäß § 23 Abs. 2 der Satzung in der Sitzung vom 14.11.1990 folgende Rehabilitationsrichtlinien beschlossen:

§ 1

- (1) Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Zuschüsse für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit (Rehabilitationsmaßnahmen).
- (2) Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen können nur Mitgliedern des Versorgungswerkes gewährt werden, die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente haben oder Berufsunfähigkeitsrente beziehen.

§ 2

Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen können nur gewährt werden, wenn die Berufsfähigkeit infolge Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet, erheblich gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch die Rehabilitationsmaßnahme voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

§ 3

- (1) Die Zuschüsse werden zu medizinisch gebotenen Maßnahmen gewährt, die notwendigerweise besonders aufwendig sind.
- (2) Wegen derselben Krankheit oder wegen derselben körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung kann ein Zuschuss mehrfach gewährt werden.

§ 4

- (1) Die Zuschüsse werden in Form von Geldleistungen gewährt. Sie können nur auf den Teil der Aufwendungen gewährt werden, der nicht von einem anderen nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zuständigen oder verpflichteten Kostenträger übernommen wird.
- (2) Die Höhe des Zuschusses wird vom Vorstand unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Bei der Gewährung von Zuschüssen ist die Höhe der hierfür im Haushaltsplan eingestellten Mittel zu berücksichtigen.

§ 5

- (1) Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahmen schriftlich zu stellen.
- (2) Die Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahme und ihre Erfolgsaussicht sind vom Mitglied durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Das Versorgungswerk kann auf seine Kosten eine zusätzliche Begutachtung durch einen Arzt oder Sachverständigen seiner Wahl verlangen.
- (3) Nach Durchführung der Rehabilitationsmaßnahme hat das Mitglied die angefallenen notwendigen Kosten und die Erstattung durch andere Kostenträger nach Grund und Höhe durch Belege nachzuweisen. Die Auszahlung des Zuschusses setzt voraus, dass die geforderten Nachweise erbracht sind.
- (4) § 39 der Satzung gilt entsprechend.

Wahlordnung

– Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg –

– Stand: 26.06.1998 –

Wahlordnung

§ 1

Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Mitglieder des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Briefwahl die Vertreter und Ersatzvertreter der Vertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus dreißig Vertretern. Die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter bestimmt das Justizministerium des Landes Baden - Württemberg nach dem Verhältnis der dem Versorgungswerk angehörenden Mitglieder in den einzelnen Wahlbezirken bezogen auf das Ende des Kalendermonats, der dem Eingang des Aufforderungsschreibens des Wahlausschusses beim Justizministerium unmittelbar vorausgegangen ist (§ 3 Abs. 1)

Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

In angemessener Zahl werden in jedem Wahlbezirk Ersatzvertreter gewählt.

- (3) Die Wahl erfolgt getrennt in Wahlbezirken. Wahlbezirke sind die Bezirke der Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen. Maßgebend für die Zuordnung der Aktiv- und Passivwahlberechtigung ist die jeweilige Zugehörigkeit zu einer dieser Rechtsanwaltskammern. Mitglieder des Versorgungswerkes, die keiner dieser Rechtsanwaltskammern angehören, werden dem Wahlbezirk derjenigen Rechtsanwaltskammer und dem Landgerichtsbezirk zugeordnet, der bzw. dem sie zuletzt angehört haben oder in deren Bezirk sich ihr Kanzleisitz oder in Ermangelung desselben ihr Wohnsitz befindet oder befunden hat.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt den Tag und die Uhrzeit, bis zu der die Wahl abzuschließen ist (Wahltag). Dieser soll nicht mehr als zwei Monate vor oder nach Ablauf der Amtszeit der laufenden Vertreterversammlung liegen.

§ 2

Wahlausschuss

- (1) Die Vertreterversammlung wählt spätestens 9 Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit einen Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung. Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Versorgungswerk angehören müssen und keine Bewerber sein dürfen (§ 7 Abs. 2). Aus jedem Wahlbezirk soll wenigstens ein Mitglied und für dieses ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Wahlleiter und dessen Stellvertreter.

Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz des Versorgungswerkes.

- (2) Der Wahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung des Wahltages (§ 1 Abs. 4);
 - b) Aufstellung der Wählerverzeichnisse (§ 4);
 - c) Bestimmung von Ort, Dauer und Zeiten der Auflegung der Wählerverzeichnisse 5);
 - d) Festlegung der Zahl der Ersatzvertreter für jeden Wahlbezirk (§ 1 Abs. 2);
 - e) Wahlausschreiben (§ 3 Abs. 2, 3);
 - f) Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse (§ 6);
 - g) Bestimmung der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 4);

- h) Zulassung der Wahlvorschläge (§ 9);
 - i) Ausfertigung und Versendung der Wahlunterlagen (§§ 14, 15);
 - j) Entscheidung über Wahlanfechtungen (§ 24);
 - k) Feststellung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse (§ 22).
- (3) Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer bestellen, die der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet.
 - (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich Wahlleiter oder bei dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter anwesend sind. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Enthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters oder bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
Beschlüsse des Wahlausschusses werden durch den Wahlleiter oder bei dessen Abwesenheit durch den Stellvertreter den Betroffenen in der Form des § 24 Abs. 5 bekanntgegeben oder veröffentlicht, soweit diese Wahlordnung dies vorsieht.
 - (5) Über den Verlauf der Wahlausschusssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. In ihr müssen Ort und Zeit der Sitzung und die Namen der anwesenden Wahlausschussmitglieder angegeben sein. Sie muss die gestellten Anträge, über die abgestimmt worden ist, in ungekürztem Wortlaut, die Namen der Antragsteller und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Wahlleiter oder dessen Stellvertreter gegenzuzeichnen.
 - (6) Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt des Justizministerium »Die Justiz«.

§ 3

Vorbereitung der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss fordert spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtszeit der Vertreterversammlung das Justizministerium zur Bekanntgabe der Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter auf (§ 1 Abs. 2).
- (2) Spätestens sechs Monate vor dem Wahltag erlässt der Wahlausschuss ein Wahlausschreiben, das vom Wahlleiter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet sein muss.
- (3) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 - a) Die Namen und die Anschriften der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses sowie dessen Anschrift,
 - b) den Wahltag (§ 1 Abs. 4).
 - c) die Angabe, wo, wann und wie lange Abschriften der Wählerverzeichnisse zur Einsicht aufliegen;
 - d) den Hinweis, dass nur Mitglieder wirksam in ihrem Wahlbezirk wählen können, die in dessen Wählerverzeichnis eingetragen worden sind,
 - e) den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss eingelegt werden können (§ 6);
 - f) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von vier Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlausschuss einzureichen. Dabei ist auf die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken wählenden Vertreter und Ersatzvertreter der Vertreterversammlung hinzuweisen; Tag und Uhrzeit des Ablaufs der Einreichungsfrist (§ 7 Abs. 4) sind anzugeben,
 - g) einen Hinweis auf den Inhalt der Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 2),
 - h) die Mindestzahl von wahlberechtigten Mitgliedern, von denen ein Wahlvorschlag benannt werden kann (§ 7 Abs. 2),
 - i) den Hinweis, dass nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass beim Vorliegen gültiger Wahlvorschläge nur gewählt werden kann, wer in dem Stimmzettel aufgenommen (§ 15) und den wahlberechtigten Mitgliedern mit Übersendung der für die Briefwahl notwendigen Unterlagen mitgeteilt worden ist,
 - j) einen Hinweis, dass das Wahlrecht durch Briefwahl ausgeübt wird.

- (4) Der Wahlausschuss kann offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens jederzeit berichtigen.
- (5) Abschriften des Wahlausschreibens liegen vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag in den Geschäftsstellen der Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen während der jeweiligen Dienstzeiten der betreffenden Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zur Einsicht aus.
- (6) Das Wahlausschreiben wird mit einfachem Brief an die einzelnen Mitglieder unter der dem Versorgungswerk bekannten Anschrift zugestellt.

§ 4 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt für jeden Wahlbezirk gesondert ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder auf (Wählerverzeichnis). Er hat dieses Verzeichnis bis einen Monat vor dem Wahltag auf dem laufenden zu halten und zu ergänzen.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist in Form einer Wählerliste zu führen. Die Listen müssen gebunden oder geheftet sein.
- (3) Das Wählerverzeichnis muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name des Wahlbezirkes
 2. Laufende Nummer
 3. Familienname
 4. Vorname
 5. Kanzlei - oder Wohnanschrift
 6. Rubrik für Vermerk über die Stimmabgabe
 7. Bemerkungen

} des wahlberechtigten Mitglieds

§ 5

Auflegung der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse der vier Wahlbezirke sind auf der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes, eine Abschrift des Wählerverzeichnisses des Wahlbezirks auf der Geschäftsstelle der betreffenden Rechtsanwaltskammer während der üblichen Dienstzeiten der jeweiligen Geschäftsstelle zur Einsicht durch Mitglieder für zwei Monate beginnend ab dem dritten Monat vor dem Wahltag aufzulegen.

§ 6

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Jedes Mitglied kann innerhalb der Auflegungsfrist (§ 5) beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Die Entscheidung ist dem Mitglied, das den Einspruch eingelegt hat, und dem durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich, spätestens am Tage vor dem Wahltag schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlausschuss das betroffene Wählerverzeichnis zu berichtigen.
- (3) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist nicht anfechtbar. Die Vorschriften über die Wahlanfechtung bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Jedes im Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks eingetragene Mitglied kann einen oder mehrere Wahlvorschläge für seinen Wahlbezirk unterstützen.
- (2) Ein Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muss von dem vorschlagenden und von mindestens vier weiteren im Wahlbezirk wahlberechtigten Mitgliedern und dem Bewerber unterschrieben sein. Der Vor- und Familienname sowie die Anschrift der unterschreibenden Mitglieder sind neben den Unterschriften gesondert in Block - oder Maschinenschrift auf den Wahlvorschlag aufzubringen, wobei das vorschlagende Mitglied als solches bezeichnet sein muss.
- (3) Es dürfen nur Bewerber vorgeschlagen werden, die in dem Wählerverzeichnis des jeweiligen Wahlbezirks aufgeführt worden sind.
- (4) Die Wahlvorschläge sind bis spätestens vier Monate vor dem Wahltag beim Wahlausschuss einzureichen. Der Wahlausschuss bestimmt den Tag und die Uhrzeit, mit der die Einreichungsfrist endet.

§ 8

Vorprüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter oder ein von ihm bestimmter Wahlhelfer vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs.
- (2) Etwaige Mängel hat der Wahlleiter oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Wahlausschusses dem vorschlagenden Mitglied unverzüglich mitzuteilen und ihn unter Rückgabe des Wahlvorschlages aufzufordern, die Mängel innerhalb der Einreichungsfrist zu beseitigen. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Unterschriften unter einem Wahlvorschlag können nicht zurückgenommen werden.

§ 9

Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss prüft unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist die Wahlvorschläge, insbesondere
 1. die Einhaltung der Einreichungsfrist,
 2. die Vollständigkeit der Wahlvorschläge,
 3. die Unterschriften der vorschlagenden und den Wahlvorschlag unterstützenden Mitglieder und die des Bewerbers sowie deren Wahlberechtigung; die Kennzeichnung des vorschlagenden Mitglieds,
 4. die Einhaltung des Verbots der Aufnahme mehrerer Bewerber in einem Wahlvorschlag,
 5. die Einhaltung des Verbots unzulässiger Angaben.
- (2) Der Wahlvorschlag ist ungültig,
 1. der nicht rechtzeitig eingereicht worden ist;
 2. der nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl der wahlberechtigten Mitglieder oder nicht von dem Bewerber oder dem vorschlagenden Mitglied unterzeichnet ist,
 3. der den Bewerber so unvollständig bezeichnet, dass Zweifel über seine Person bestehen könnten, oder einen nicht wahlberechtigten Bewerber enthält;
 4. der im Falle des § 8 Abs. 2 ohne Behebung des Mangels wieder eingereicht worden ist.
- (3) Der Wahlausschuss streicht unzulässige Angaben auf dem Wahlvorschlag.

§ 10

Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der in § 7 Abs. 4 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag oder sind gültige Wahlvorschläge in einer geringeren Zahl eingegangen, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind, so gibt der Wahlausschuss dies unverzüglich in gleicher Weise wie bei der Bekanntmachung des Wahlausschreibens in dem betroffenen Wahlbezirk bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen auf; er bestimmt den Ablauf der Frist nach Tag und Uhrzeit.
- (2) Für die nachgereichten Wahlvorschläge gelten die §§ 8, 9 entsprechend.

§ 11

Reihenfolge der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden (§ 8 Abs. 2), so ist der Zeitpunkt, an dem der berichtigte Wahlvorschlag bzw. die Erklärung des Bewerbers eingegangen ist, maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet der Wahlausschuss über die Reihenfolge durch Los.

§ 12

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Unverzüglich nach Beschlussfassung über die Wahlvorschläge, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf der Einreichungsfrist, teilt der Wahlausschuss dem betroffenen Bewerber die Entscheidung schriftlich mit.

§ 13

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Das Wahlrecht wird durch Briefwahl ausgeübt (§ 15).
- (3) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise auf dem Stimmzettel ab, dass er durch Ankreuzen von Namen zweifelsfrei zu erkennen gibt, wem er seine Stimme geben will.
- (4) Es dürfen nur solche Bewerber gewählt werden, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.
- (5) Der Wahlberechtigte darf nur die ihm vom Wahlausschuss übermittelten Wahlunterlagen zur Stimmabgabe benutzen.
- (6) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vertreter in seinem Wahlbezirk zu wählen sind.
- (7) Jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden.

§ 14

Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlbriefumschläge

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden für jeden Wahlbezirk Stimmzettel gefertigt; für die Herstellung hat der Wahlausschuss zu sorgen. Alle Stimmzettel müssen die gleiche Größe, Beschaffenheit, Farbe und Beschriftung haben, wobei die Farbe und Beschriftung der Stimmzettel nur innerhalb eines Wahlbezirkes einheitlich sein müssen. Sie dürfen keine besonderen Merkmale (Zeichen, Flecken und dergleichen) aufweisen und müssen die Bezeichnung des Wahlbezirkes, für den die Vertreter und Ersatzvertreter gewählt werden, enthalten.
- (2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge eines jeden Wahlbezirkes in der Reihenfolge ihres Eingangs (§ 11) unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung und Kanzlei oder Wohnanschrift.

- (3) Die Stimmzettel müssen Hinweise darauf enthalten.
1. dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann;
 2. dass der Wähler nur einen Stimmzettel abgeben kann;
 3. wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte abgeben kann;
 4. dass jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann und dass nur der gewählt werden kann, der auf dem Stimmzettel als Bewerber verzeichnet ist;
 5. dass Bewerber, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind.
- (4) Die Wahlumschläge sind vom Wahlausschuss bereitzustellen; sie müssen undurchsichtig sein. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (5) Der Wahlausschuss hat ferner die freigemachten Wahlbriefumschläge zur Verfügung zu stellen, die zur Übersendung der Wahlumschläge an den Wahlausschuss erforderlich sind. Der Wahlausschuss veranlasst, dass diese Wahlbriefumschläge die Anschrift des Wahlausschusses, den Vermerk »Briefwahl« und auf der Vorderseite eine Rubrik »Absender« tragen.

§ 15

Durchführung der Briefwahl

- (1) Der Wahlausschuss übersendet durch Vermittlung des Versorgungswerkes den Wahlberechtigten rechtzeitig, mindestens einen Monat vor dem Wahltag, Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag (§ 14).
- (2) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er im verschlossenen Wahlbriefumschlag den ebenfalls verschlossenen Umschlag, der den nach § 13 Abs. 3 ausgefüllten Stimmzettel enthält, so rechtzeitig durch die Post oder auf andere Weise an den Wahlausschuss übergibt, dass er bei diesem spätestens beim Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit vorliegt; die Rubrik »Absender« ist vom Wahlberechtigten vor der Absendung oder Übergabe auszufallen.
- (3) Der Wahlausschuss hat die eingegangenen Wahlbriefe bis zum Ablauf des Wahltages ungeöffnet und getrennt nach den Wahlbezirken unter Verschluss zu halten.
- (4) Unmittelbar nach Ablauf des Wahltages prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlbriefe. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen und insoweit liegt eine Stimmabgabe nicht vor, wenn
1. er nicht bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgelegten Zeit eingegangen ist;
 2. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist;
 3. der Absender nicht zweifelsfrei angegeben ist;
 4. der vorgeschriebene Wahlumschlag nicht benutzt worden, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist;
 5. der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist.
- (5) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit ihrem Inhalt auszusondern und im Falle des Absatzes 4 Nr. 1 ungeöffnet, im übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags samt Inhalt verpackt und versiegelt als Anlagen der Wahl Niederschrift beizufügen.
- (6) Nach der Prüfung eines jeden Wahlbriefes wirft der Vorsitzende des Wahlausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses den Wahlumschlag der nicht zurückgewiesenen Wahlbriefe aus den einzelnen Wahlbezirken in getrennten Verfahren nacheinander ungeöffnet in die für den jeweiligen Wahlbezirk bestimmte Wahlurne, nachdem zuvor die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt worden ist. Die Wahlurne muss so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.
- (7) Der Wahlausschuss entscheidet nach freiem Ermessen über die Reihenfolge der Wahlbezirke.

§ 16
Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis wird nach Abschluss der Wahlhandlung und nach Einwurf der Wahlumschläge in die Wahlurne getrennt nach den einzelnen Wahlbezirken ermittelt. Wenn besondere Gründe es erfordern, kann der Wahlausschuss die Ermittlung des Wahlergebnisses unterbrechen; dabei sind die Wahlunterlagen unter Verschluss zu halten.
- (2) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden die Briefumschläge und alle anderen nicht benötigten Unterlagen vom Tisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und soweit wie möglich zu erläutern.
- (3) Nach der Zählung der Wahlumschläge und der Stimmabgabevermerke entnimmt der Wahlausschuss die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen fest.
- (5) Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über Ihre Gültigkeit Anlass geben, beschließt der Wahlausschuss. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuss Beschluss fassen muss, sind der Wahl Niederschrift anzuschließen; dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt werden mussten.
- (6) Die Sitzung, in der die Wahlumschläge in die Wahlurne eingeworfen werden und in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss für alle Wahlberechtigten zugänglich sein.

§ 17
Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die nicht in einem vorgeschriebenen Wahlumschlag abgegeben worden sind;
 2. die in einem gekennzeichneten Wahlumschlag abgegeben sind;
 3. die beleidigende Bemerkungen enthalten oder die sich in einem Wahlumschlag befinden, der beleidigende Bemerkungen enthält;
 4. die nicht als vorgeschrieben erkennbar sind;
 5. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind;
 6. aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt;
 7. auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen (§ 18) mehr Stimmen stehen, als dem Wahlberechtigten nach § 13 Abs. 6 höchstens zustehen.

Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden weder als gültige, noch als ungültige Stimmen gezählt.

- (2) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel,
 1. wenn sie gleichlautend sind;
 2. wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält.Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, gelten die mehreren in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel.
- (3) Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel.

§ 18 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden;
2. denen gegenüber eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist;
3. die für Personen abgegeben worden sind, die auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt worden sind;
4. die einem Bewerber im Wege der Stimmenhäufung zugewendet worden sind; in diesem Fall bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig.

Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen.

§ 19 Ermittlung der gewählten Bewerber

- (1) Bei der Wahl der Vertreter ist zunächst der Bewerber gewählt, der die höchste Stimmenzahl der Bewerber seines Landgerichtsbezirkes, mindestens jedoch 50 Stimmen erhält. Die übrigen zu wählenden Vertreter sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen gewählt. Die nicht gewählten Bewerber sind bis zu der ausgeschriebenen Zahl in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl als Ersatzvertreter festzustellen; Satz findet keine Anwendung.
Ist die Zahl der auf den Wahlbezirk entfallenden Vertreter geringer als die Zahl der Landgerichtsbezirke in diesem Wahlbezirk, so sind die nach Satz 1 zu berücksichtigenden Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen gewählt.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 20 Wahlniederschrift

- (1) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift. Diese hat insbesondere zu enthalten:
 1. Die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses;
 2. die im Zusammenhang mit dem Einwerfen der Wahlumschläge und bei der Feststellung des Wahlergebnisses gefassten Beschlüsse;
 3. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
 4. den Tag und den Zeitpunkt, an dem die Wahlhandlung abgeschlossen worden ist;
 5. die Zahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben;
 6. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen;
 7. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel und gültigen Stimmen;
 8. die Zahl der ungültigen Stimmzettel und Stimmen;
 9. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmzettel oder Stimmen maßgebenden Gründe;
 10. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen;
 11. die Namen der gewählten Vertreter einschließlich der Ersatzvertreter.
- (2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 21 Benachrichtigungen

Der Wahlausschuss teilt dem Vorsitzenden des Vorstandes des Versorgungswerkes das Ergebnis der Wahl mit. Er benachrichtigt ferner die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl.

§ 22

Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Ergebnis der Wahl.
- (2) Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses hat zu enthalten:
 1. die Gesamtzahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
 2. die Gesamtzahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben;
 3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
 4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
 5. die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen;
 6. die Namen und die Reihenfolge der gewählten Vertreter und der Ersatzvertreter.

§ 23

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Wählerverzeichnisse, Entwürfe der Bekanntmachungen, Stimmzettel, Wahlvorschläge usw.) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum Ende der nächsten Wahl zur Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes aufzubewahren.

§ 24

Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl in seinem Wahlbezirk bis zum Ende des der Veröffentlichung des Wahlergebnisses (§ 22) folgenden Kalendermonats beim Wahlausschuss schriftlich anfechten.
- (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- (4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.
- (5) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist durch Postzustellungsurkunde dem Anfechtenden und demjenigen zuzustellen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.
- (6) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 25

Berechnung von Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Satzung bestimmten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 26

Kosten der Wahl und der Wahlprüfung

Die durch Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Wahlprüfung entstehenden Kosten trägt das Versorgungswerk.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten Fahrtkostenerstattung und für jeden Tag ihrer Tätigkeit Aufwandsentschädigung. Es gelten die gleichen Sätze wie für die Mitglieder der Vertreterversammlung.

**§ 27
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Sozialgesetzbuch
Auszug aus SGB VI, SGB XI und SGB III
in der bis zum 31.12.2006 geltenden Fassung

Sechstes Buch (SGB VI) Rentenversicherung
in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG 1992) vom 18. Dezember 1989
(BGBl I S. 2261)
- Auszug -

§ 6
Befreiung der Versicherungspflicht

- (1) ¹Von der Versicherungspflicht werden befreit
1. Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn
 - a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,
 - b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
 - c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,
- 1a. – 4. ...
- Die gesetzliche Verpflichtung für eine Berufsgruppe zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 gilt mit dem Tag als entstanden, an dem das die jeweilige Kammerzugehörigkeit begründende Gesetz verkündet worden ist. ³Wird der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 erweitert, werden diejenigen Pflichtmitglieder des berufsständischen Versorgungswerks nicht nach Satz 1 Nr. 1 befreit, die nur wegen dieser Erweiterung Pflichtmitglieder ihrer Berufskammer geworden sind. ⁴Für die Bestimmung des Tages, an dem die Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder erfolgt ist, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden. ⁵Personen, die nach bereits am 1. Januar 1995 geltenden versorgungsrechtlichen Regelungen verpflichtet sind, für die Zeit der Ableistung eines gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung zu sein, werden auch dann nach Satz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer für die Zeit der Ableistung des Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes nicht besteht. ⁶Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die in Satz 1 Nr. 4 genannten Personen.
- (2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag des Arbeitgebers.
- (3) Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem in den Fällen
1. des Absatzes 1 Nr. 1 die für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständige oberste Verwaltungsbehörde,
 2. des Absatzes 1 Nr. 2 die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat,
- das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat.

- (4) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.
- (5) ¹Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. ²Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet.

§ 8

Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting

- (1) ¹Versichert sind auch Personen,
1. die nachversichert sind oder
 2. für die aufgrund eines Versorgungsausgleichs oder eines Rentensplittings Rentenanwartschaften übertragen oder begründet sind.
- ²Nachversicherte stehen den Personen gleich, die versicherungspflichtig sind.
- (2) ¹Nachversichert werden Personen, die als
1. Beamte oder Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
 2. sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften,
 3. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften oder
 4. Lehrer oder Erzieher an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten
- versicherungsfrei waren oder von der Versicherungspflicht befreit worden sind, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2) nicht gegeben sind. ²Die Nachversicherung erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorgelegen hat (Nachversicherungszeitraum). ³Bei einem Ausscheiden durch Tod erfolgt eine Nachversicherung nur, wenn ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente geltend gemacht werden kann.

§ 172

Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit

- (1) ¹Für Beschäftigte, die
1. als Bezieher einer Vollrente wegen Alters,
 2. als Versorgungsbezieher,
 3. wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder
 4. wegen einer Beitragserstattung
- versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären; in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist statt der Hälfte des Beitrags der auf Arbeitgeber entfallende Beitragsanteil zu zahlen. ²Satz 1 findet keine Anwendung auf versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte nach § 1 Satz 1 Nr. 2.
- (2) Für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wären.

§ 186

Zahlung an eine berufsständische Versorgungseinrichtung

- (1) Nachzuversichernde können beantragen, dass die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften die Beiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung zahlen, wenn sie
 1. im Nachversicherungszeitraum ohne die Versicherungsfreiheit die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt hätten oder
 2. innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied dieser Einrichtung werden.
- (2) Nach dem Tod von Nachzuversichernden steht das Antragsrecht nacheinander zu
 1. überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner,
 2. den Waisen gemeinsam,
 3. früheren Ehegatten oder Lebenspartner.
- (3) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung gestellt werden.

§ 231

Befreiung von der Versicherungspflicht

- (1) ¹Personen, die am 31. Dezember 1991 von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in derselben Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit. ²Personen, die am 31. Dezember 1991 als
 1. Angestellte im Zusammenhang mit der Erhöhung oder dem Wegfall der Jahresarbeitsverdienstgrenze,
 2. Handwerker oder
 3. Empfänger von Versorgungsbezügenvon der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und bei Wehrdienstleistungen von der Versicherungspflicht befreit.
- (2) Personen, die aufgrund eines bis zum 31. Dezember 1995 gestellten Antrags spätestens mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit sind, bleiben in der jeweiligen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit befreit.
- (3) Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die nur deshalb Pflichtmitglied ihrer berufsständischen Kammer sind, weil die am 31. Dezember 1994 für bestimmte Angehörige ihrer Berufsgruppe bestehende Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 auf weitere Angehörige der jeweiligen Berufsgruppe erstreckt worden ist, werden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 6 Abs.1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn
 1. die Verkündung des Gesetzes, mit dem die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer auf weitere Angehörige der Berufsgruppe erstreckt worden ist, vor dem 1. Juli 1996 erfolgt und
 2. mit der Erstreckung der Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer auf weitere Angehörige der Berufsgruppe hinsichtlich des Kreises der Personen, die der berufsständischen Kammer als Pflichtmitglieder angehören, eine Rechtslage geschaffen worden ist, die am 31. Dezember 1994 bereits in mindestens der Hälfte aller Bundesländer bestanden hat.

Elftes Buch (SGB XI) Soziale Pflegeversicherung

vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014)

- Auszug -

§ 44

Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen

- (1) ¹Zur Verbesserung der sozialen Sicherung der Pflegepersonen im Sinne des § 19 entrichten die Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen, bei denen eine private Pflege-Pflichtversicherung durchgeführt wird, sowie die sonstigen in § 170 Abs. 1 Nr. 6 des Sechsten Buches genannten Stellen Beiträge an den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn die Pflegeperson regelmäßig nicht mehr als dreißig Stunden wöchentlich erwerbstätig ist. ²Näheres regeln die §§ 3, 137, 166 und 170 des Sechsten Buches. ³Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung stellt im Einzelfall fest, ob und in welchem zeitlichen Umfang häusliche Pflege durch eine Pflegeperson erforderlich ist. ⁴Der Pflegebedürftige oder die Pflegeperson haben darzulegen und auf Verlangen glaubhaft zu machen, dass Pflegeleistungen in diesem zeitlichen Umfang auch tatsächlich erbracht werden. ⁵Dies gilt insbesondere, wenn Pflegesachleistungen (§ 36) in Anspruch genommen werden. ⁶Während der pflegerischen Tätigkeit sind die Pflegepersonen nach Maßgabe der §§ 2, 4, 105, 106, 129, 185 des Siebten Buches in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. ⁷Pflegepersonen, die nach der Pflegetätigkeit in das Erwerbsleben zurückkehren wollen, können bei beruflicher Weiterbildung nach Maßgabe des Dritten Buches bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen gefördert werden.
- (2) Für Pflegepersonen, die wegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung auch in ihrer Pflegetätigkeit von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind oder befreit wären, wenn sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig wären und einen Befreiungsantrag gestellt hätten, werden die nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zu entrichtenden Beiträge auf Antrag an die berufsständische Versorgungseinrichtung gezahlt.
- (3) ¹Die Pflegekasse und das private Versicherungsunternehmen haben die in der Renten- und Unfallversicherung zu versichernde Pflegeperson den zuständigen Renten- und Unfallversicherungsträgern zu melden. ²Die Meldung für die Pflegeperson enthält:
1. ihre Versicherungsnummer, soweit bekannt,
 2. ihren Familien- und Vornamen,
 3. ihr Geburtsdatum,
 4. ihre Staatsangehörigkeit,
 5. ihre Anschrift,
 6. Beginn und Ende der Pflegetätigkeit,
 7. die Pflegestufe des Pflegebedürftigen und
 8. die unter Berücksichtigung des Umfangs der Pflegetätigkeit nach § 166 des Sechsten Buches maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen.
- ³Die Spitzenverbände der Pflegekassen sowie der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. können mit der Deutschen Rentenversicherung Bund und mit den Trägern der Unfallversicherung Näheres über das Meldeverfahren vereinbaren.
- (4) Der Inhalt der Meldung nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bis 6 und 8 ist der Pflegeperson, der Inhalt der Meldung nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 7 dem Pflegebedürftigen schriftlich mitzuteilen.

Drittes Buch (SGB III) Arbeitsförderung

vom 24. März 1997 (BGBl I S. 594)

- Auszug -

§ 207

Übernahme und Erstattung von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

- (1) ¹Bezieher von Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 231 Abs. 1 und Abs. 2 Sechstes Buch), haben Anspruch auf
1. Übernahme der Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezugs an eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe oder an ein Versicherungsunternehmen zu zahlen sind, und
 2. Erstattung der vom Leistungsbezieher für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge.
- ²Freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlte Beiträge werden nur bei Nachweis auf Antrag des Leistungsbeziehers erstattet.
- (2) ¹Die Bundesagentur übernimmt höchstens die vom Leistungsbezieher nach der Satzung der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geschuldeten oder im Lebensversicherungsvertrag spätestens sechs Monate vor Beginn des Leistungsbezugs vereinbarten Beiträge. ²Sie erstattet höchstens die vom Leistungsbezieher freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge.
- (3) ¹Die von der Bundesagentur zu übernehmenden und zu erstattenden Beiträge sind auf die Höhe der Beiträge begrenzt, die die Bundesagentur ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer des Leistungsbezugs zu tragen hätte. ²Der Leistungsbezieher kann bestimmen, ob vorrangig Beiträge übernommen oder erstattet werden sollen. ³Trifft der Leistungsbezieher keine Bestimmung, sind die Beiträge in dem Verhältnis zu übernehmen und zu erstatten, in dem die vom Leistungsbezieher zu zahlenden oder freiwillig gezahlten Beiträge stehen.
- (4) Der Leistungsbezieher wird insoweit von der Verpflichtung befreit, Beiträge an die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder an das Versicherungsunternehmen zu zahlen, als die Bundesagentur die Beitragszahlung für ihn übernommen hat.